

HAUS - UND BADEORDNUNG

für das Stadtbad (Hallen- und Freibad) der Stadt Brake (Unterweser)

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Haus- und Badeordnung, Geltungsbereich

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Hallen- und Freibad. Der Badegast soll Ruhe und Erholung finden. Die Beachtung der Haus- und Badeordnung liegt daher in seinem eigenen Interesse.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit der Lösung der Eintrittskarte unterwirft sich der Badegast den Bestimmungen der Haus- und Badeordnung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen.
3. Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist der Vereins- oder Übungsleiter für die Beachtung der Haus- und Badeordnung mit verantwortlich.

§ 2

Badegäste

1. Die Benutzung des Hallen- und Freibades steht grundsätzlich jedermann gegen Lösung einer Eintrittskarte frei. Ein Anspruch auf Zulassung besteht nicht, wenn das Bad überfüllt, aus betrieblichen Gründen gesperrt, einem bestimmten Personenkreis ausschließlich zugewiesen ist oder wenn die Einlaßkarte nach Maßgabe der geltenden Vorschriften nicht rechtzeitig benutzt wird.
2. Personen mit offenen Wunden, ansteckenden Krankheiten, Hautausschlägen oder anderen Anstoß erregenden Krankheiten, Geisteskranke und Epileptiker sowie unter Alkoholeinfluß stehende Personen werden zur Schwimmhalle und zum Freibad nicht zugelassen.
3. Kinder unter 6 Jahren sind nur in Begleitung Erwachsener zugelassen.

§ 3

Eintrittskarten und sonstige Entgelte

1. Der Badegast erhält gegen Zahlung des von der Stadt Brake (Unterweser) festgesetzten Entgeltes eine Eintrittskarte.
2. Die Einzelkarte gilt am Tage der Ausgabe und berechtigt nur zum einmaligen Betreten des Bades am Lösungstag.
3. Die Eintritts arte ist dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen; der Preis für verlorene oder nicht ausgenutzte Karten wird nicht erstattet.

4. Jahres- und Saisonkarten sind nicht übertragbar. Zuwiderhandlungen werden un-
nachsichtig mit dem Einzug der Karten geahndet. Die Karteninhaber haben in
diesem Falle keinen Entschädigungs- oder Erstattungsanspruch gegen die Stadt
Brake (Unterweser).
5. Bademützen (-kappen) werden, soweit vorhanden, gegen ein Entgelt ausgegeben.

§ 4

Bekanntmachungen

Die Öffnungszeiten und die Eintrittspreise, die von der Stadt Brake (Unterweser)
festgesetzt werden, sowie die Haus- und Badeordnung werden am Badeingang sowie
in der Regel auch öffentlich bekanntgemacht.

§ 5

Bäderbenutzung

1. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Ver-
unreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadenersatz. Für Papier und
sonstige Abfälle sind Abfallkörbe vorhanden. Bei Verunreinigungen wird ein
Reinigungsentgelt bis zu 5,-- DM erhoben, das sofort an der Kasse zu bezahlen
ist.
2. Findet ein Badegast die ihm zugewiesenen Räume verunreinigt oder beschädigt vor,
so hat er dies sofort dem Badepersonal mitzuteilen. Nachträgliche Beschwerden
oder Einsprüche können nicht berücksichtigt werden.
3. Fahrzeuge sind auf den hierfür vorgesehenen Parkplätzen abzustellen.

§ 6

Verhalten in den Bädern

1. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Auf-
rechterhaltung der Sicherheit, Sauberkeit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
2. Nicht gestattet ist u. a.
 - a) Lärmen, Singen, Pfeifen und der Betrieb von Rundfunkgeräten, Plattenspielern
und Musikinstrumenten,
 - b) Rauchen in sämtlichen Räumen sowie in den Badebereichen,
 - c) Ausspucken auf den Boden oder in das Badewasser,
 - d) Wegwerfen von Glas und sonstigen scharfen Gegenständen,
 - e) Mitbringen von Tieren,
 - f) Verunreinigung des Badewassers, des Umkleidebereiches, der Toiletten und
sonstiger für den Badebetrieb notwendige Räumlichkeiten,
 - g) Stoßen und Untertauchen von Badegästen in den Schwimmbereichen,
 - h) Verwendung von Schwimmflossen, Tauchgeräten u. ä.,
 - i) Mitnahme von Nahrungsmitteln jeglicher Art in die Badebereiche,
 - k) Springen vom längsseitigen Beckenrand in die Schwimmbereiche.

§ 7

Betriebshaftung

1. Das Betreten der Badeanlagen sowie das Benutzen der Badeeinrichtungen, des Planschbeckens und der Spielgeräte geschieht auf eigene Gefahr der Badegäste. Bei Unfällen und sonstigen Schadenereignissen haftet die Stadt Brake (Unterweser) nur, wenn ihrem Badepersonal Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Die Stadt Brake (Unterweser) haftet nicht für alle Schäden als Folge mangelhafter Ausübung der Aufsichtspflichten bei Benutzung der Badeanlagen durch Gruppenbenutzer (Schulen, Vereine usw.) mit eigenem Aufsichtspersonal.
2. Für den Verlust von Geld sowie den Verlust und die Beschädigung von Wertsachen und Bekleidungsstücken wird keine Haftung übernommen, ebenso nicht für durch andere Benutzer verursachte Schäden. Das gilt auch für Fahrräder sowie die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge.
3. Wahrnehmungen, die auf einen Unfall oder ein sonstiges Schadenereignis schließen lassen, sind unverzüglich dem Schwimmmeister zu melden.

§ 8

Fundgegenstände

Gegenstände, die in den Bädern gefunden werden, sind unverzüglich an der Stadtbadkasse oder bei den Schwimmmeistern abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 9

Wünsche und Beschwerden

Wünsche und Beschwerden der Badegäste aus dem laufenden Badebetrieb nehmen die diensthabenden Schwimmmeister entgegen. Sie schaffen, wenn möglich, sofort Abhilfe. Weitergehende Wünsche und Beschwerden können schriftlich durch Benutzung des an der Kasse befindlichen Briefkastens oder bei der Stadtverwaltung vorgebracht werden.

§ 10

Aufsicht

1. Die diensthabenden Schwimmmeister haben für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und für die Einhaltung der Haus- und Badeordnung zu sorgen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
2. Das Badepersonal ist angewiesen, sich den Badegästen gegenüber höflich und zuvorkommend zu verhalten. Dem Badepersonal ist es untersagt, Trinkgelder oder Geschenke anzunehmen.
3. Die Schwimmmeister sind befugt, Personen, die
 - a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden oder beeinträchtigen,
 - b) Badegäste belästigen,
 - c) gegen Bestimmungen der Haus- und Badeordnung verstoßen,aus den Bädern zu verweisen. Widersetzungen können Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich ziehen.
4. Den in Ziffer 3 genannten Personen kann der Zutritt zu den Bädern zeitweise oder dauernd untersagt werden.
5. Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.

§ 11

Haftung der Badegäste

Besucher oder deren Aufsichtspflichtige haften der Stadt Brake (Unterweser) gegenüber für jeden durch ihr Verschulden entstandenen Schaden.

§ 12

Schwimmunterricht

Die Erteilung von Schwimmunterricht gegen Entgelt ist nur den Schwimmmeistern der Stadt Brake gestattet. Dritten ist die Erteilung von Schwimmunterricht gegen Entgelt nur mit Genehmigung durch die Stadt Brake (Unterweser) gestattet.

§ 13

Badebekleidung

1. Der Aufenthalt in den Bädern ist nur in Badekleidung zulässig, die den allgemeinen Begriffen von Anstand und Sitte entsprechen muß. Alle Personen ab 4 Jahre haben in den Schwimmbecken Bademützen zu tragen.
2. Die Badekleidung darf in den Schwimmbecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden; hierfür sind die vorgesehenen Einrichtungen zu benutzen.
3. Badeschuhe dürfen in den Schwimmbecken nicht getragen werden.

§ 14

Benutzung der Becken

1. Die Benutzung der Sprunganlagen ist nur gestattet, wenn ein Schwimmmeister die Anlage freigegeben hat. Das Entfernen der Sperrschilder ist streng verboten.
2. In den Nichtschwimmerbecken ist jede Art von Springen verboten.
3. Nichtschwimmer dürfen nur das für sie bestimmte Becken bzw. nur den für sie bestimmten Teil des Schwimmbeckens benutzen.

II. Schwimmhalle

§ 15

Badezeit

Die allgemeine Badezeit (einschl. Aus- und Ankleiden) ist am Eingang des Stadtbades (Aushang) öffentlich bekanntgemacht. Sie gilt nicht über die allgemeine Familienbadezeit hinaus. Bei Zeitüberschreitungen wird ein zusätzliches Entgelt erhoben.

§ 16

Kassenschluß

Der Badegast hat 15 Minuten vor Beendigung der Öffnungszeit das Wasser zu verlassen und muß bis zum Ende der Öffnungszeit die Kasse passiert haben.

§ 17

Zutritt

1. Der Zugang zu den Kabinen ist nur unter Benutzung der hierfür vorgesehenen Stiefelgänge gestattet.
2. Der Weg von den Kabinen zum Vorreinigungsraum, der Vorreinigungsraum selbst und der Schwimmbeckenumgang dürfen nicht mit Schuhen betreten werden.
3. Der Besuch der Schwimmhalle in größeren geschlossenen Gruppen, das Üben in Riegen usw. ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung gestattet.
4. Die Zulassung von Schwimmvereinen, Schulklassen oder sonstiger geschlossener Abteilungen wird von der Stadtverwaltung besonders geregelt.

§ 18

Vorreinigung

1. Der Badegast hat vor dem Betreten des Badebereiches im Vorreinigungsraum unter den Brausen den Körper mit Seife gründlich zu waschen. Die Benutzung der Brausen ist bis zu 5 Minuten gestattet. Bei großem Andrang besteht kein Anspruch auf alleinige Benutzung der Brause. Nach dem Schwimmen dürfen die warmen Brausen nicht mehr benutzt werden.
2. In den Becken ist die Verwendung von Seife, Bürsten oder anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet. Der Gebrauch von Einreibemitteln jeder Art vor Benutzung des Schwimmbeckens ist untersagt.
3. Es wird dringend empfohlen, vor Benutzung des Vorreinigungsraumes und der Becken die Toiletten aufzusuchen. Jede Verunreinigung der Räumlichkeiten und insbesondere des Badewassers muß vermieden werden.

§ 19

Verhalten im Hallenbad

1. Die Kleiderschränke sind zur Sicherung der abgelegten Kleidung durch die Badegäste abzuschließen. Nach Beendigung des Bades ist die Kabine durch die Tür zum Stiefelgang zu verlassen.
2. Das Schwimmbecken darf außerhalb des Sprungbereiches nur über Treppen betreten und verlassen werden. Die Treppen sind stets freizuhalten.

III. Freibad

§ 20

Badezeit

1. Die Badezeit endet beim Verlassen des Freibades; spätestens 15 Minuten vor Beendigung der Öffnungszeiten muß der Badegast das Wasser verlassen und bis zum Ende der Öffnungszeiten die Kasse passiert haben.
2. Die diensthabenden Schwimmmeister können bei starkem Besuch oder bei besonderen Anlässen die Badezeit allgemein oder für bestimmte Becken beschränken.

§ 21

Kassenschluß

Eintrittskarten werden eine halbe Stunde vor Betriebsschluß nicht mehr ausgegeben.

§ 22

Zutritt

1. Der Zugang zu den Umkleieräumen und den Becken ist nur unter Benutzung der hierfür vorgesehenen Wege und Treppen gestattet.
2. Die Beckenumgänge dürfen nicht mit Schuhen betreten werden.
3. Das Betreten der abgesperrten Rasenteile ist untersagt.
4. Der Besuch des Freibades in größeren Gruppen, das Üben in Riegen usw. ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung gestattet.
5. Die Zulassung von Schwimmvereinen, Schulklassen oder sonstigen Abteilungen wird von der Stadtverwaltung besonders geregelt.

§ 23

Vorreinigung

1. Der Badegast hat sich vor dem Betreten des Badebereiches zu brausen. Das Betreten des Badebereiches ist nur durch die Durchschreitebecken erlaubt.

2. In den Becken ist die Verwendung von Seife, Bürsten oder anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet. Übelriechende Einreibemittel dürfen im Freibad nicht verwendet werden.
3. Es wird dringend empfohlen, vor Benutzung der Brausen und der Becken die Toiletten aufzusuchen. Jede Verunreinigung des Badewassers muß vermieden werden.

§ 24

Sonstiges

Das Ball- und Ringspielen ist nur auf den hierfür vorgesehenen Plätzen gestattet. Für Sach- und Personenschäden haftet der Verursacher.

Für die Erfrischungsräume gelten die dort angeschlagenen besonderen Bestimmungen.

Schlösser für die Kleiderfächer werden zur Verfügung gestellt; gleichzeitig ist ein Pfandbetrag in festgesetzter Höhe an der Kasse des Bades (z. Z. 5,-- DM) zu hinterlegen.

§ 25

Inkrafttreten

Diese Badeordnung tritt am 16. Mai 1977 in Kraft.

2880 Brake (Unterweser), 16. Mai 1977


E r f m a n n

Stadtdirektor

